

Wahlbekanntmachung der Stadt Minden

Am Sonntag, 13. September 2020 findet die **Integrationsratswahl** in Minden statt.

Wahlberechtigt bei der Integrationsratswahl in der Stadt Minden ist gemäß § 27 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens, wer:

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit **mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten** und
3. mindestens seit dem **sechzehnten Tag vor der Wahl** in der Gemeinde ihre einzige Wohnung/Hauptwohnung haben.

Wählbar sind die für die Wahl des Integrationsrates – im Wahlausschuss der Stadt Minden am 20.07.2020 – zugelassenen und am 21.07.2020 veröffentlichten Listen und Einzelbewerber/-bewerberinnen. Die Mitglieder des Integrationsrates werden für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt. Die Stadt Minden hat für diese Wahl einen Wahlbezirk für das gesamte Stadtgebiet gebildet. Das Wahllokal wird am Wahlsonntag im Weser-Kolleg (Aula), Martinikirchhof 6 a, 32423 Minden, eingerichtet.

Der Urnenwahlvorstand eröffnet am 13. September 2020 um 08.00 Uhr das Wahlgeschäft. Die Wahlzeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahlsonntag ab 13.00 Uhr in der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Königswall 10, 32423 Minden, zusammen. Die Ergebnisermittlung erfolgt dort unmittelbar nach Ende der Wahlzeit ab 18.00 Uhr.

Der Wähler/die Wählerin hat seine/ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit er/sie sich auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

Er/sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Liste oder für welchen Bewerber/welche Bewerberin sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung und die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigter/jede Wahlberechtigte kann nur wählen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber/Inhaberinnen eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl können im Wahllokal oder durch Briefwahl wählen. Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl ist der „Wegweiser für die Briefwähler“, der den Briefwahlunterlagen beiliegt, zu beachten.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen **grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein** in den orangenen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den orangenen Wahlbriefumschlag und
- gibt den Wahlbrief zur Post.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an den Wahlleiter der Stadt Minden zu senden oder persönlich zu übergeben, dass er dort spätestens am Wahltag, 13. September 2020, bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag - spätestens drei Werktage vor dem Wahltag (09.09.2020) - abgesendet wird. Der Wahlbrief kann auch in den Briefkasten der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17 (Eingang Bürgerhalle), 32423 Minden, eingeworfen werden.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches weise ich besonders hin. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Minden, den 03. September 2020

Michael Jäcke, Bürgermeister